

Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Lohmen am *21.03.2024* Beschluss Nr. *43-03/2024* folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Lohmen erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen gemeindlichen Satzungen getroffen sind.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (2) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (4) Die Gemeinde Lohmen kann Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Gemeindeverwaltung Lohmen abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner einer Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Für Amtshandlungen, für die im kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit nach § 8a Absatz 2 SächsKAG i. V. m. §§ 11, 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.
- (6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben.

Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (7) Die Höhe der Kosten ist, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Kostensatzung ergibt, in anderen speziellen Gebührensatzungen der Gemeinde Lohmen geregelt.
- (8) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (9) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Kostenvorschuss

- (9) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer.
- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antrag bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 7 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 9 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Vervielfältigungen werden gesondert Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Sonstige Vorschriften

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Schreibauslagen für Amtshandlungen beim Vollzug von Weisungsaufgaben ergeben sich aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 05.02.2004 außer Kraft.

Lohmen, den *22.03.2024*



Silke Großmann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang

- Kommunales Kostenverzeichnis (KomKostVz) i. d. F. v.2024
- Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung



Kostenverzeichnis zu § 4 der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom2024

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR oder %
1	Einsichtgewährung und Auskünfte	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen, insbesondere aus Akten und Büchern oder die Einsichtnahme in solche, soweit die Einsicht nicht in einem Gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung, sonstige Verwaltungsakte aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 1.000,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
3	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der f. d. Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihg. o. Bewillig. vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00
4	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 – 250,00
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 – 125,00
5.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	10,00
5.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dgl. von Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 5.1 bis 5.3 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	10,00
6	Bescheinigungen: v. Zeugnissen (amtl. festgestellte Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 – 100,00
7	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes, mindestens 10,00
7.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- sowie die Transportkosten

8	Schreibauslagen	
8.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
8.1.1	für Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 8.1
8.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Zeitaufwand x Stundensatz
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	bis DIN A4 – schwarz/weiß	0,50
8.2.2	bis DIN A4 - farbig	1,00
8.2.3	bis DIN A3 – schwarz/weiß	1,00
8.2.4	bis DIN A3 - farbig	2,00
9	Finanzen	
9.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 – 50,00
9.2	Amtshandlungen im kommunalen Vollstreckungsverfahren	gemäß SächsKVZ Anlage 1 lfd. Nr. 1 Allg. Amtshandlung-Tarifstelle 8, Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren
10	Bau / Ordnung	
10.1	Negativattest – gesetzliche Vorkaufsrechte der Kommune	mind. 20,00 – 250,00
10.2	Neuzuteilung/Festsetzung/Änderung einer Hausnummer	35,00
10.2.1	Jede weitere Hausnummer im gleichen Antrag	10,00

Lohmen, den 22.03.2024



Silke Großmann
Bürgermeisterin



h

Gebührenverzeichnis

zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) der Gemeinde Lohmen (Gebührenverzeichnis STVO)

Auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 25) geändert worden ist, wird für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis bestimmt:

1. Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum (gemäß § 45 Absatz 6 StVO) - VAO (Nr. 261 GebTSt)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
1.	Baustellen im öffentlichen Raum	
	Bis:	
1.1	- 2 Tage	50,00
1.2	- 1 Woche	80,00
1.3	- 1 Monat	130,00
1.4	- 2 Monate	180,00
1.5	- 3 Monate	280,00
1.6	- 6 Monate	400,00
1.7	- 12 Monate	650,00
2.	Verlängerung von Baustellen	
	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeantragung.	
3.	Gerüstaufstellung, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Stationierungen, Datenaufnahmen, Absicherung ruhender Baustellen u.a.	
	Bis:	
3.1	- 1 Woche	25,00
3.2	- 1 Monat	75,00
3.3	- 3 Monate	150,00
	über	
3.4	- 3 Monate	250,00
4.	Verlängerung von Gerüstaufstellung, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Stationierungen, Datenaufnahmen, Absicherung ruhender Baustellen u.a.	
	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeantragung.	
5.	Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen u. ä. (Geb.-Nr. 399 GebOst)	angefangene Viertelstunde Arbeitszeit x aktueller Stundensatz

2. Ausnahmegenehmigungen von bestehenden Ver- o. Geboten oder Beschränkungen – AG (Nr. 264 GebTSt)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
6.	§ 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Vorschriften über die Straßenbenutzung) § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Befahren von gesperrten Straßen, Wegen, Plätzen, Fußgängerwegen)	
	Pro Fahrzeug	
6.1	- eine Fahrt / 1 Tag	30,00
6.2	- bis zu 1 Woche	50,00
6.3	- bis zu 1 Monat	90,00
6.4	- bis zu 3 Monaten	150,00
6.5	- bis zu 6 Monaten	220,00
6.6	- bis zu einem Jahr	300,00
	§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf Gehwegen) § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Parken im Bereich von Parkscheinautomaten)	
6.7	- pro Tag	10,00
6.8	- bis zu 1 Woche	20,00
6.9	- pro Monat	30,00
6.10	- im Fall Gemeinnützigkeit bei Alten-, Kranken- oder Behindertenpflege oder -Betreuung bis 12 Monate	10,00

3. Übrige Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
7.	Sonstige Anordnung	20,00-50,00

4. Abweichungen / Gebühren für Zusatzleistungen

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
8.	Bei deutlich erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B. Mehrfachanhörungen, Erinnerungen), ist die Gebühr um den tatsächlichen Mehraufwand zu ergänzen	10,00 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit
8.1	Unter Berücksichtigung eines geringeren Verwaltungsaufwandes (z.B. gleichartige Fälle) kann eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	Einhaltung Untergrenze von 11,00 je Fahrzeug/ Ausnahmetatbestand

Lohmen, den 22.03.2024


Silke Großmann
Bürgermeisterin



Handwritten mark